

# "STERBEBEGLEITUNG BRAUCHT KONTROLLEN"



**Der Zürcher Staatsanwalt Andreas Brunner fordert ein Gesetz, das die Sterbehilfe regelt. Dagegen ist die Sterbehilfeorganisation Dignitas. «Bei strengen Vorschriften springen Sterbewillige von der nächsten Brücke.» Exit befürwortet eine «elastische» Regelung.**

Die Schweiz besitzt eine der weltweit liberalsten Regelungen der Suizidbeihilfe. Nach Art. 115 Abs. 2 StGB ist nur strafbar, wer jemandem «aus selbstsüchtigen Beweggründen» zur Selbsttötung Hilfe leistet. Suizidbeihilfe ist straflos. Dies hat dazu geführt, dass zunehmend Menschen aus dem Ausland in die Schweiz kommen, um hier Suizid zu begehen. Die Sterbehilfeorganisation Dignitas hat im Jahr 2002 55 Personen aus dem Ausland in den Tod begleitet.

In den ersten zehn Monaten 2003 waren es bereits 75 Personen.

Die Strafverfolgungsbehörden, die jeden Suizid im Nachhinein überprüfen, vermissen Leitlinien zur Suizidbeihilfe. Andreas Brunner, ordentlicher Staatsanwalt des Kantons Zürich, fordert deshalb ein kantonales Gesetz, das Sterbehilfe regelt. Die beiden Sterbehilfeorga-

nisationen Exit (50 000 Mitglieder) und Dignitas (3500 Mitglieder) wehren sich beide gegen eine staatliche Regelung - wenn auch unterschiedlich stark.

**plädoyer:** Herr Brunner, misstrauen Sie den Sterbehilfeorganisationen?

**Andreas Brunner:** Sterbehilfe ist eine Tätigkeit in einem hochsensiblen Bereich. Für die professionelle Heiratsvermittlung mit Ausländern und Ausländerinnen gibt es eine Bewilligungspflicht und staatliche Aufsicht, für die Sterbebegleitung hingegen nicht. Da braucht es Kontrollen. Das Feld der Sterbebegleitung wird immer unübersichtlicher: Bereits bieten sich vier Organisationen an, immer mehr Personen kommen aus dem Ausland und die Frage der Sterbebegleitung von psychisch Kranken ist ungelöst.

**plädoyer:** Den jetzt tätigen Organisationen misstrauen sie aber nicht?

**Brunner:** Nicht generell. Ich misstrauere nur zum Beispiel der Organisationsform von Dignitas, die ganz auf die Person von Herrn Minelli ausgerichtet ist. Eine solche Organisation ist zu wenig breit abgestützt. Da fehlen interne Kontrollen. Die Gefahr von Unprofessionalität und Missbräuchen ist gross. **Minelli:** Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich misstrauisch. Das

ist eine Deformation professionnelle. Die Ehevermittlung wurde einer Aufsicht unterstellt, weil es schwere Missstände gab. Im Bereich der Sterbebegleitung gibt es keine Missstände, deshalb erübrigt sich jede staatliche Kontrolle oder Aufsicht. **Kriesi:** Exit hat in seiner Geschichte erlebt, dass eine zu starke Ausrichtung der Organisation auf eine Person zu Missständen führen kann. Deshalb haben wir uns intern breiter abgestützt. Und deshalb bejahen wir auch eine gewisse staatliche Kontrolle von Sterbehilfeorganisationen, sofern eine solche Kontrolle genügend Freiräume lässt. Ein solches Gesetz erhöht unsere Legitimation und hilft den Verantwortlichen, die richtigen Entscheide zu treffen. Jeder Arzt, jede Krankenschwester, jedes Spital wird staatlich kontrolliert. Wieso nicht auch die Sterbebegleitung?

**Minelli:** Sie übersehen, dass gerade die breite Abstützung bei Exit zu Missständen geführt hat. Dort hat bei der Generalversammlung vom 16. Mai 1998 eine Einzelperson elf Carladungen Anhänger antransportieren lassen und so die Versammlung von etwa 800 Mitgliedern majorisiert. Dignitas hat daraus gelernt und schlanke Strukturen aufgebaut. Zudem können Sie nicht von Anfang Strukturen verlangen, wie Exit sie heute hat. Dignitas ist noch im Aufbau.

**Brunner:** Dignitas ist doch nicht im Aufbau! Sie begleiten im Kanton Zürich schon heute doppelt so viele Menschen in den Tod wie Exit.

**plädoyer:** Herr Minelli, Sie sind also mit der Konzentration auf Ihre

## Am Gespräch nahmen teil:

- Andreas Brunner, 54, ordentlicher Staatsanwalt des Kantons Zürich
- Walter Kriesi, 71, reformierter Pfarrer, Präsident von Exit
- Ludwig. A. Minelli, 71, Rechtsanwalt, Generalsekretär von Dignitas



Person nicht glücklich und streben eine breitere Abstützung an. **Minelli:** Zurzeit ist unsere Struktur richtig. Es gibt ja bereits zwei Instanzen, die unsere Tätigkeit kontrollieren: die Ärzte, die sterbewilligen Personen ein Rezept ausstellen, und die Strafverfolgungsbehörden, die im Nachhinein abklären, ob bei der Sterbebegleitung alles korrekt abgelaufen ist.

**Brunner:** Die Vertrauensärzte sind keine unabhängigen Kontrollen, weil sie den Organisationen nahe stehen. Deshalb sollten auch unabhängige Ärzte eine Beurteilung abgeben. **Minelli:** Die heutigen Kontrollen der Zürcher Strafverfolgungsbehörden sind übertrieben und verletzen das Gleichheitsprinzip. Ein assistiertes Suizid wird jedem Feld-Wald-und-Wiesen-Suizid gleichgestellt, bei dem auch Fremdtötung vorliegen könnte. Bei einem assistierten Suizid ist das höchst unwahrscheinlich. Und trotzdem ordnen Sie, Herr Staatsanwalt, bei assistierten Suiziden überflüssige Obduktionen an und vergeuden Steuergelder.

**Brunner:** Grundsätzlich müssen wir assistierte und nicht assistierte Suizide gleich behandeln. Wir müssen abklären, ob keine Fremdeinwirkung vorliegt und der Selbsttötungswille frei gebildet wurde. Ich wäre bereit, bei assistierten Suiziden Ausnahmen zu machen, falls die Sterbehilfeorganisation mitwirkt. Aber das, Herr Minelli, machen Sie in keiner Art und Weise. Gerade bei Personen aus dem Ausland sind im Übrigen unsere Untersuchungen auch zum Schutze der Sterbehilfeorganisationen.

**plädoyer:** Exit begleitet kaum Personen mit letztem Wohnsitz im Ausland in den Tod. Wieso eigentlich nicht?

**Kriesi:** Weil es unsere Kapazitäten sprengt. Es ist zu aufwändig, bei Personen aus dem Ausland abzuklären, ob ihr Sterbewunsch gefestigt ist und ob ärztliche Gutachten glaubwürdig sind.

**plädoyer:** Die grosse Exit hat zu wenig Kapazitäten, die kleine Dignitas traut es sich hingegen zu. Wie schaffen Sie das, Herr Minelli?

**Minelli:** Rund 80 Prozent aller Personen, die sich an uns wenden, verzichten schliesslich auf den Suizid. Es genügt diesen Menschen, zu wissen, dass ein assistiertes Suizid möglich wäre. Damit haben sie wieder eine Perspektive. So hat unsere Arbeit eine enorme präventive Bedeutung.

**Kriesi:** Das kann ich bestätigen. Bei rund 300 Personen pro Jahr sehen wir die Bedingungen erfüllt für den assistierten Suizid. Nur 100 begleiten wir tatsächlich in den Tod.

**Brunner:** Der präventive Wert ist unbestritten. Uns beschäftigen die durchgeführten assistierten Suizide. Und da kommen auch wir bei Personen aus dem Ausland an unsere Kapazitätsgrenzen. Oft sind die Abklärungen im Ausland äusserst mühsam und langwierig. Zudem habe ich Zweifel, ob Herr Minelli den gefestigten und konstanten Sterbewillen einer Person aus dem Ausland genügend beurteilen kann. Aus den Akten ersehe ich, dass jeweils vor der Anreise ein einziger telefonischer Kontakt stattgefunden hat, nach der Anreise folgt noch ein Gespräch mit Herrn Minelli und

dem Arzt, und bereits am selben Tag oder am Tag darauf begleitet Dignitas die Leute in den Tod. **Minelli:** Wir liefern den Strafverfolgern sicher nicht das ganze Dossier, sondern nur die entscheidenden Unterlagen. Die Menschen, die aus dem Ausland zu uns kommen, sind in der Regel Schwerstleidende, die seit langem einen Weg gesucht haben, wie sie aus diesem elenden Leben scheiden können. Diese Menschen hatten, wenn sie nach Zürich kommen, seit langem mit uns Kontakt. Der eigentliche Grund für die Skepsis der Zürcher Strafverfolger ist ein ganz anderer.

**plädoyer:** Welcher? **Minelli:** Sie wehren sich gegen die Mehrarbeit. In einem Gespräch unter vier Augen hat mich Herr Brunner gefragt, ob Dignitas bereit wäre, den Angehörigen die Kosten der Behörden zu verrechnen, die dadurch entstehen, dass Personen aus dem Ausland sich in Zürich in den Tod begleiten lassen. **Brunner:** Richtig. Wir haben ein Kostenproblem, und das müssen wir auf gesetzgeberischer Ebene lösen. Aber Gegenfrage: Sind Sie denn alleine in der Lage, die 75 Fälle von Suizidbegleitungen von Ausländern, die in den ersten zehn Monaten dieses Jahres von Dignitas durchgeführt wurden, sorgfältig abzuklären und zu begleiten? Sie überschätzen sich, Herr Minelli. **Minelli:** Das Kostenproblem wäre einfach zu lösen, wenn die Strafverfolger begreifen würden, dass man assistierte Suizide nicht gleich gründlich untersuchen muss wie Feld-Wald-und-Wiesen-Suizide.

**ANDREAS BRUNNER, STAATSWALT:** «Herr Minelli, Sie haben Allmachtsfantasien»

**LUDWIG MINELLI, DIGNITAS:** «Herr Staatsanwalt, Sie verschleudern Steuergelder»

**WALTER KRIESI, EXIT:** «Wir haben aus den Missständen gelernt»

Zudem bin ich der Meinung, dass es gestützt auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Menschenrecht auf staatliche Hilfe zum Suizid gibt. Das Kostenargument kann diesem Anspruch nicht entgegengehalten werden.

**plädoyer:** Haben Sie auch schon Menschen abgewiesen, weil Sie die Kapazitäten für deren Begleitung nicht hatten?

**Minelli:** Nein, aus Kapazitätsgründen nicht. Bei Personen aus dem Ausland gibt es einzig Schwierigkeiten bei den ärztlichen Unterlagen. Französische Ärzte zum Beispiel schludern handschriftlich etwas in die Krankengeschichte und weigern sich, mehr herauszugeben, obwohl es in Frankreich ein Gesetz gibt, das den Patienten vollen Zugang zu ihrem Dossier gewährleistet. Dann muss ich den Leuten sagen: Wenden Sie sich an einen Anwalt, damit dieser Ihnen hilft, die Kopien der Krankengeschichte herauszuverlangen.

**Kriesi:** Das sind die Probleme, die uns bewogen haben, kaum Leute aus dem Ausland in den Tod zu begleiten. In vier Jahren haben wir nur vier Leute angenommen.

## Bund: Suizidbeihilfe regeln

Auf Bundesebene verlangen verschiedene Motionen, Suizidbeihilfe gesetzlich zu regeln. Nationalrat Alexander Baumann will Suizidbeihilfe strafbar erklären. Ex-Nationalrätin Dorle Vallender verlangt, dass Suizidbeihilfe nur an Schweizer geleistet werden dürfe, Sterbeorganisationen einer Bewilligungspflicht unterstünden und die Konstanz des Sterbewunsches durch zwei Ärzte bescheinigt werden müsse. Der Bundesrat wurde bereits beauftragt, die indirekte aktive und die passive Sterbebeihilfe zu regeln. Er hat die Nationale Ethikkommission (NEK) mit einem Bericht beauftragt.

**Brunner:** Und genau wegen dieser Probleme will die Staatsanwaltschaft die Suizidbeihilfe bei Personen aus dem Ausland einschränken. **Minelli:** Nein, das ist nicht der Grund. Sie ertragen doch einfach den Gedanken nicht, dass Sie uns nichts nachweisen könnten, wenn wir einmal fälschlicherweise eine urteilsunfähige Person in den Tod begleitet hätten. Dabei hat doch ein Bezirksanwalt nicht alle Tassen im Schrank, der glaubt, wir würden eine urteilsunfähige Person in den Tod begleiten. Wir würden ja damit die Basis unserer Tätigkeit unterminieren.

**Brunner:** Herr Minelli, Sie haben Allmachtsfantasien. Sie wollen nicht nur Sterbewillige begleiten, sondern den Untersuchungsbehörden auch noch gleich sagen, wie Sie die Untersuchung zu führen haben, am liebsten würden sie diese gleich selbst übernehmen und sich einen Blankocheck ausstellen. Das geht doch nicht. Unsere Arbeit bewahrt doch auch Sie vor Vorwürfen!

**plädoyer:** Dignitas und Exit möchten auch psychisch kranke Menschen in den Tod begleiten können. Seit einer Verfügung des Zürcher Kantonsarztes aus dem Jahre 2000 ist es aber allen Ärzten verboten, psychisch kranken Menschen Rezepte für das Barbiturat auszustellen. Bedauern Sie diesen Zustand?

**Minelli:** Psychisch kranke Menschen leiden häufig noch stärker als somatisch kranke. Es ist stossend, dass wir heute psychisch kranken Menschen nicht helfen können. Deshalb bereiten wir einen Modellprozess vor.

**Kriesi:** Ich will unterscheiden: Man sollte Menschen in den Tod begleiten können, die durch ihre psychische Krankheit über 20, 30 Jahre den «sozialen Tod» erlebt haben, weder arbeitsfähig, noch liebesfähig, noch beziehungsfähig sind. Bei «nur» depressiven Personen würde ich dies ablehnen. Depressive Men-

schen wollen manchmal nichts als sterben. Wochen später, wenn es ihnen besser geht, sind sie froh, dass sie nicht Suizid begangen haben. Die Zeit für Sterbebeihilfe für psychisch Kranke ist vermutlich noch nicht reif. Die Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert die Sterbebegleitung von psychisch Kranken nicht. Deshalb hat Exit eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Kriterien zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit bei psychisch kranken Personen vertieft zu prüfen.

**plädoyer:** Braucht es da nicht eine gesetzliche Regelung? **Kriesi:** Dafür ist die Zeit wohl noch nicht reif. Das Vertrauen, das uns die Bevölkerung entgegenbringt, darf nicht gefährdet werden. Wir dürfen nichts überstürzen. **Minelli:** Das wollen wir auch nicht. Wir wollen nur die Mittel zur Verfügung haben, wo wir es angezeigt erachten. Ich habe bereits zwei Mal Depressionen als vorübergehend erkannt und die Suizidbeihilfe nicht gewährt. In beiden Fällen habe ich aber nicht gesagt, eine Suizidbeihilfe komme nicht in Frage, sondern im Gegenteil Abklärungen bei den Ärzten eingeleitet. Dies hat den depressiven Leuten geholfen. Sie haben gesehen, dass es vielleicht doch möglich wäre, und das hat sie aus der Sackgasse geführt. Hätte ich ihnen gesagt, Suizidbeihilfe komme nicht in Frage, hätten sie vielleicht aus Verzweiflung auf eigene Faust den Suizid versucht. Macht man zu viele Vorschriften, springen Sterbewillige von der nächsten Brücke. Ein Suizid wird also nicht verhindert, er wird nur risikoreicher und unwürdiger. **Brunner:** Herr Kriesi hat das richtig formuliert. Die Zeit für Suizidbeihilfe bei psychisch kranken Menschen ist noch nicht reif. Rechtlich gesehen ist Suizidbeihilfe auch bei psychisch Kranken möglich, aber es muss sichergestellt sein, dass die Menschen im Moment des Ent-

scheides urteilsfähig sind. Das ist schwierig festzustellen bei Altersdemenz oder auch bei Geisteskrankheiten. Deshalb braucht es bei diesen Menschen eine besonders lange Begleitung, um herauszufinden, ob der Sterbewunsch konstant ist. Bei psychisch kranken Personen aus dem Ausland kann ich mir nicht vorstellen, dass diese lange Begleitung geleistet werden kann. **Minelli:** Es ist keinesfalls schwer, die Urteilsfähigkeit bei einem Menschen, mit dem man sich unterhält, festzustellen. Auch wissenschaftlich ist die Problematik seit Professor Hans Binders Grundlagenwerk geklärt. Zudem muss man bei mentalen Problemen sorgfältig unterscheiden zwischen Depressionen und Psychopathien. Wenn aber ein psychisch Kranker schon sieben Mal versucht hat, sich umzubringen, ist der Fall doch klar.

**plädoyer:** Auch wenn die Zeit nicht reif ist: Was kann ein Gesetz in diesem Bereich überhaupt leisten? **Brunner:** Der Gesetzgeber sollte nicht enumerativ in einem Katalog festlegen, in welchen Fällen man Suizidbeihilfe leisten darf und wo nicht. Es geht um organisatorische Bestimmungen wie Bewilligungspflicht für Sterbehilfeorganisationen, aber auch um Richtlinien, wie in einzelnen Fallgruppen vorzugehen ist. So sollte zum Beispiel festgelegt werden, dass bei Doppelsuizid die Einzelpersonen getrennt befragt und von den Ärzten begutachtet werden, da sonst die Gefahr der Beeinflussung besteht. Zudem sollte ein Arzt, der ein Rezept ausstellt, die sterbewillige Person in der Regel mindestens zweimal gesehen haben und zwar im Abstand von einigen Tagen oder Wochen. **Minelli:** In der Regel setzen wir bei Doppelsuiziden zwei Ärzte ein. Die Forderung nach zweimaligen Gesprächen mit dem Arzt ist allerdings praxisfremd.

**Kriesi:** Viele Exit-Mitglieder lehnen jede Form von gesetzlicher Regelung über die Qualität des Nachweises des Sterbewillens entschieden ab. Sie würden sich das Barbiturat selbst organisieren. **Minelli:** ...und dann tragen sie das Risiko der falschen Anwendung. **Kriesi:** Ich verstehe aber auch das Bedürfnis des Staates, der für schwierige Fälle wie Doppelsuizid und so weiter Regeln aufstellen will. Das kann auch für uns ein Schutz vor Ansprüchen sein.

**plädoyer:** Will jetzt Exil eine staatliche Regelung oder nicht? **Kriesi:** Unsere Zwischenposition ist schwierig: Wir brauchen das Vertrauen der Behörden und der Bevölkerung. Dafür ist eine gesetzliche Regelung gut. Die muss aber sehr elastisch sein, damit wir unseren Mitgliedern gerecht werden können. **Brunner:** Wenn man Regeln aufstellt, heisst das doch nicht, dass es nicht in begründeten Fällen Abweichungen geben kann. Aber bei Doppelsuiziden von psychisch Kranken muss es zum absoluten «minimal Standard» gehören, dass man getrennt befragt und getrennt beurteilt.

**plädoyer:** Es kommt auch vor, dass Sterbewillige nicht mehr fähig sind, selbst den Becher mit dem tödlichen Barbiturat zu trinken. Da werden Magensonden gelegt oder Infusionen gesteckt. Ist das noch straflose Suizidbeihilfe? **Minelli:** Ja. Suizidbeihilfe liegt immer dann vor, wenn der Sterbewillige selbst auf den Knopf drückt, um die Vorrichtung in Gang zu setzen, die ihm das tödliche Barbiturat zuführt. Und wenn er bis zum Schluss noch seine Meinung ändern kann. **Kriesi:** Ich kenne die Befürchtungen der Behörden: Bei Infusionen stehe der Sterbewillige vielleicht unter dem Eindruck all der Vorbereitungsarbeiten der Ärzte und Kran-



**Andreas Brunner:** «Die Gefahr von Missbrauch ist gross»



**Ludwig A. Minelli:** «Es erübrigt sich jede Kontrolle»



**Walter Kriesi:** «Staatliche Kontrolle ist auch Schutz»

kenschwestern und denke sich dann: Jetzt muss ich den Suizid auch in die Tat umsetzen. Ich halte diese Befürchtungen für unbegründet. **Brunner:** Es ist stossend, dass gerade die Ärmsten, die nichts mehr selbst machen können, nicht in der Lage sind, sich umzubringen. Da braucht es unter Umständen neue gesetzliche Regelungen, obwohl ich glaube, dass auch dafür die Zeit noch nicht reif ist.

Gesprächsleitung: Dominique Strelbe